

SIA-Anhörung am 09.08.2018 – 15 Uhr – Plenarsaal

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

– Drucks. [19/6413](#) –

- | | | |
|-----|---|--------|
| 27. | AK Kommunale Behindertenbeauftragten Hessens (AKoBEA) | S. 128 |
| 28. | LAG Werkstatt-Räte Hessen e. V. | S. 134 |

Stellungnahme des Arbeitskreises Kommunale Behindertenbeauftragte (AKoBEA) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Drucks. 19/6413

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis kommunaler Behindertenbeauftragte in Hessen - AKoBEA – bedankt sich für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) seine Stellungnahme abgeben zu können. Diesen Dank verbinde ich mit meiner Einladung zur öffentlichen Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages.

Zu den folgenden Regelungen möchten wir uns unmittelbar äußern:

Artikel 1 § 7 Abs. 5 Satz 2:

Der vorgeschlagene Satz 2 ist zu ändern in:

„Angemessene Reisekosten und Aufwendungen für die Mitnahme einer behinderungsbedingt notwendigen Assistenz werden erstattet.“

Artikel 1 § 7 Abs. 5 Satz 5:

(5) Die Mitglieder und Stellvertretungen führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnisse wird **als Anerkennung der Leistung nach den üblichen Kostenerstattungen des Landes gewährt**. Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von

Reisekosten oder sonstigen Auslagen für die von ihnen bestellten Mitglieder.

Begründung:

Den Vertreter/innen könnten erhebliche Kosten wie z. B. die Nutzung von Behindertenfahrdiensten oder durch die Mitnahme einer Assistenzperson entstehen. Von den entsendenden Institutionen bzw. Verbänden kann nicht verlangt werden, derartige Kosten im Rahmen der Interessensvertretung immer aus eigenen Mitteln zu tragen. Zumal Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen ihre Unkosten zum großen Teil aus Mitgliedsbeiträgen abdecken. Den ehrenamtlichen Interessenvertreter kann eine solche finanzielle Ungleichbehandlung nicht zugemutet werden, wenn gleichzeitig den Hauptamtlichen nicht nur ein Unkostenzuschuss gewährt werden wird.

Unseren späteren Ausführungen werden Sie entnehmen können, dass wir noch weitere VertreterInnen für den Arbeitskreis vorschlagen werden.

Art. 1 § 8 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (1) Die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen insbesondere nach den §§ 131 Abs. 2, 133 Abs. 5 Nr. 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die oder der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte/r) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für die Teilnahme an der nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Arbeitsgemeinschaft nach § 7. Die oder der Landesbeauftragte wird vom Inklusionsbeirat, **der auch mit drei weiteren Sitzen in der Arbeitsgemeinschaft vertreten ist, beraten. Die 3 VertreterInnen werden von dem Integrationsbeirat für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages benannt.**

Begründung:

Der AKoBEA ist es wichtig, dass neben der oder dem Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen noch drei weitere Vertreter die Bedarfe und die Interessen der

Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen in der Arbeitsgemeinschaft mit je einen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft nach Artikel 1 § 8 und Artikel 2 § 7 wahrnehmen und einbringen können.

Die Regelung in § 8 Abs. 2, wonach sich der oder die Landesbeauftragte vertreten lassen kann, ist für uns nicht hinreichend, da sie den verschiedenen Arten der Behinderungen und deren jeweiligen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht gerecht werden kann, so wie es der Gesetzesentwurf suggeriert.

Da es sich bei Menschen mit Behinderung auf Grund der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung um keine homogene Gruppe handelt, erscheint es uns angemessen, wenn neben der dem Landesbehindertenbeauftragten drei weitere Personen die Interessensvertretung wahrnehmen.

Insbesondere Rheinland-Pfalz hat in Art. 1 § 14 des Ausführungsgesetzes unsere Erwartungen am ehesten getroffen und bitten dies analog für Hessen als Befugnis des Inklusionsbeirates zu übernehmen.

Artikel 2 § 7

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 § 8.

Neben der/dem Landesbeauftragten der Menschen mit Behinderung sollten drei weitere Behindertenvertreter/innen vom Inklusionsbeirat dessen Interessen vertreten und die / der Landesbeauftragten in der Arbeitsgemeinschaft unterstützen.

In wie weit die vielfältigen Aufgaben von der /dem Landesbeauftragten weiterhin noch ehrenamtlich leistbar sind, sollten von den Ausschussmitglieder hinterfragt werden.

Nachfolgend einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf

Die AKoBEA begrüßt die vorgesehenen Zuständigkeiten der örtlichen und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere entscheidet jetzt der gleiche Kostenträger über Leistungen der Eingliederungshilfe und ggf. zusätzlich über Leistungen zur Hilfe zur

Pflege. Begrüßt wird darüber hinaus, dass über Leistungen der Eingliederungshilfe und ggf. zusätzlich über Leistungen zur Hilfe zur Pflege jetzt der gleiche Kostenträger entscheidet. So werden mögliche bzw. zu erwartende Zuständigkeitsstreitigkeiten der Kostenträger zu Lasten der Menschen mit Behinderung vermieden.

Der Landeswohlfahrtsverband bleibt weiterhin für die Erwachsenen zuständig, so soll gewährleistet werden, so sollen hessenweit gleichwertige soziale Standards vor Ort gewährleistet werden. Der LWV bietet – trotz aller immer wieder vorgetragenen Kritik - ein fachlich hohes Niveau im Umgang mit komplexen Handicaps. Die einzelnen Beeinträchtigungen benötigen eine umfassende Kompetenz zur Begutachtung der einzelnen Beeinträchtigungen, und um geeignete Maßnahmen für den Nachteilsausgleich zu entwickeln und einzubauen. Es ist kaum vorstellbar, wie die kommunalen Träger dies vor Ort in gleichen Maßen ohne das nötige Know-how, dem notwendigen Personal und den fehlenden Finanzen hätten leisten können.

Die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse behinderter Menschen in Hessen ist das Solidarmodell der Verbandsumlage, die sich prinzipiell bewährt hat.

Im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedern der genannten Gremien sind die Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich tätig und haben meist auch keine berufliche Ausbildung im entsprechenden Bereich. Sie müssen sich also einarbeiten und brauchen neben der Zeit für die Sitzungen auch dafür Zeit. Vor allem bei so komplexen und umfangreichen Aufgaben wie jetzt im Rahmen des BTHG. Dafür braucht es Ressourcen für Schulungen, Assistenzen und Aufwandsentschädigungen, die das Land bereitstellen muss. Denn alleine die Möglichkeit zu geben, mitreden zu dürfen reicht nicht aus für Partizipation auf Augenhöhe. Es muss auch das "Mitreden können" sichergestellt werden. Wir brauchen also ein Förderprogramm des Landes, dass zum einen die Weiterentwicklung der Selbstvertretung, zum anderen die Mitarbeit der entsprechenden Interessenvertretungen in den vom BTHG vorgesehenen Gremien gerade auch finanziell möglich macht.

Nach der UN-BRK heißt Mitwirkung nicht zwingend auch Mitbestimmung. Aber indem der Bundesgesetzgeber hier klar zwischen der Erarbeitung und der Beschlussfassung bezüglich des jeweiligen

Landes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) unterscheidet, betont er eben die Mitbestimmung. Dann muss der Hessische Landtag dem auch Rechnung tragen und den Menschen mit Behinderungen diesbezüglich gleiches Stimmrecht geben.

Die im Rahmen des § 78 Abs. 1 SGB IX n.F. vorgesehenen Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags (wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und der Verständigung mit der Umwelt in den vorgenannten Bereichen) können, gem. § 116 Abs. 2 BTHG, "zwangsgepoolt" werden, d.h. Betroffenen aufoktroiert werden, gemeinsam mit anderen, Assistenzleistungen von einem Leistungserbringer in Anspruch zu nehmen.

Das kann zum Beispiel dazu führen, dass Menschen mit Assistenzbedarf gezwungen werden können, ihre Freizeitaktivitäten mit anderen Behinderten mit Assistenzbedarf abzustimmen, da nur noch die Kosten für einen gemeinsamen Assistenten in diesem Zeitraum übernommen werden. Gleiches kann der Fall sein, wenn in der Nachbarschaft ein weiterer Mensch mit Assistenzbedarf lebt.

Durch das "Zwangspoolen" kann zumeist ein Vertrauensverhältnis, welches zwischen Assistenten und dem jeweiligen Menschen mit Assistenzbedarf wesentlich ist, nicht entwickelt werden.

Zwar müssen "Poolungen", gemäß §§ 116 Abs. 2, 104 Abs. 3 BTHG "zumutbar" sein, jedoch ist der Rechtsbegriff auch wieder zu unbestimmt. Unklar ist auch, wie die Begriffe aus § 78 Abs. 1 SGB IX und nach folgend "Gestaltung sozialer Beziehungen" und "persönliche Lebensplanung" abzugrenzen sind und sich von der "Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" unterscheiden. Die - sicherlich auch unterschiedlich ausfallenden - Auslegungen dieser Unklarheiten gehen zulasten der Betroffenen, was der dringenden Abhilfe bedarf. Die diesbezüglichen

Unter Beachtung der Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen müssen, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, die Vorschriften bezüglich des "Poolens" geschärft werden.

Abschließend drücken wir eine gewisse Verwunderung unserer Mitglieder zur Gesetzesbegründung aus. Dort wird festgehalten, dass das Gesetz keine Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen hat. Möglicherweise mögen die Verfasser glauben, dass dieser Gesetzentwurf keine negativen Auswirkungen haben mag.

Allerdings wird dieses Gesetz sich auf jeden Fall, in welcher Form es auch immer beschlossen werden wird, sich auf die Situation und die Lebensbedingungen auf Menschen mit Behinderungen auswirken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Planz', with a long horizontal flourish underneath.

Walter Planz

Vorsitzender Arbeitskreis Kommunalen Behindertenbeauftragter
AKoBEA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund unzureichender Informationen über Ihr Vorgehen beim BTHG im Dezember 2016 (BGB, I. S. 3234) können wir nur das erläutern, was wir aus Ihrem Gesetzesentwurf entnehmen konnten.

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Behindertenwerkstätten nur noch als Abstellplatz für Menschen die wenig oder keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, dienen.

Mit dem neuen Gesetzesentwurf würde in Zukunft mehr Menschen ein Werkstattplatz zustehen und die Werkstätten würden für neue Ziel- bzw. Randgruppen geöffnet werden.

Dabei stellt sich folgende Frage: Wer soll diese neuen Arbeitsplätze finanzieren. Die Werkstätten platzen aus den Nähten und brauchen neue Arbeitsaufträge. Selbst bei mittlerer Auftragslage müssen die Plätze in den Werkstätten von den Kostenträgern subventioniert werden.

Dabei können wir nicht einfach zusehen und die Dinge einfach geschehen lassen, sondern wir sollten Einspruch einlegen.

Viel besser wäre es wenn die Regierung mehr Druck auf die Arbeitgeber ausüben würde damit diese WfMmB Plätze auch in Zukunft den Menschen zustehen, die sie auch tatsächlich brauchen.

Es sollten mehr BIPS und Menschen mit Behinderung auf den ersten Markt wieder eingegliedert werden.

Wir würden als WR uns wünschen, dass die neuen Gesetze auch in einer Form die für Menschen mit Behinderung verständlich ist dargestellt werden. Wir Kollegen hatten Probleme die Texte zu verstehen.

Selbst Menschen mit juristischen Vorkenntnissen, die versucht haben die Texte zu lesen, hatten Verständnisprobleme.